

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Anschaffung von Dienstfahrzeugen im Landkreis Gifhorn und den weiteren niedersächsischen Kommunen

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 09.02.2024 - Drs. 19/3463, an die Staatskanzlei übersandt am 12.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 29.02.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Richtlinie über Dienstfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) vom 11.06.2012 wird u. a. festgelegt:

- „1.3 Bei der Beschaffung haben die Dienststellen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten ...“
- „1.4 Bei der Auswahl der zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge müssen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen angemessen berücksichtigt werden ...“

Weiter wird wie folgt ausgeführt: „Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Kfz-Richtlinie entsprechend anzuwenden.“

Laut Pressebeiträgen¹ wurde als Dienstfahrzeug für den Landrat des Landkreises Gifhorn ein Audi Q8 e-tron Sportback 55 mit diversen Extras im Gesamtwert von ca. 90 000 Euro geleast, was u. a. durch den Bund der Steuerzahler kritisiert wurde².

1. Hält die Landesregierung angesichts der Punkte 1.3 und 1.4 der o. a. Kfz-Richtlinie und der angespannten Haushaltssituation im Landkreis Gifhorn die Nutzung eines Dienstfahrzeuges im Gesamtwert von ca. 90 000 Euro für angemessen?

Die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen für Landrätinnen und Landräte liegt aufgrund der Finanzhoheit der Kommunen im Bereich ihrer kommunalen Selbstverwaltung und damit in ihrem eigenen Ermessen. Bei den Beschaffungsentscheidungen sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 110 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) einzuhalten. Die Anwendung der Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie) ist dabei nach dem Runderlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 11.05.2012 den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts lediglich empfohlen. Die Kommunalaufsicht ist als reine Rechtsaufsicht ausgestaltet (§ 170 Abs. 1 S. 2 NKomVG). Eine Beanstandung der Beschaffung durch die Kommunalaufsicht ist nur angezeigt in Fällen, in denen die Kommune in nicht mehr vertretbarer Weise gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstößt. Dies ist nach dem hier bekannten Sachverhalt nicht ersichtlich.

¹ siehe u.a. *Braunschweiger Zeitung* vom 03.02.2024 und *Gifhorer Rundschau* vom 07.02.2024

² siehe *News38.de* vom 07.02.2024

2. Gibt es seitens der Landesregierung zusätzliche Empfehlungen gegenüber den Gemeinden und Landkreisen für die Beschaffung/Nutzung von Dienstfahrzeugen in Abhängigkeit von Größe und Einwohnerzahl der Gemeinden? Falls ja, welche?

Nein.

3. Welchen Einfluss - ergänzend zur Empfehlung, die Kfz-Richtlinie anzuwenden - übt die Landesregierung ansonsten aus, um Prinzipien wie Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und geringe Umweltauswirkungen in den Kommunen auch bei der Beschaffung von Dienstwagen durchzusetzen?

Siehe Antwort zu Frage 1.